Landeshauptstadt Erfurt Stadtverwaltung





AMTSBLATT

Nr. 8 • 3. Mai 2002 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 105 000 Exemplare

Erfurt trauert – die Welt ist erschüttert.

Der 26. April 2002 hat unser Leben verändert.

Er geht als schwarzer Tag in die Stadtgeschichte ein.

Nichts ist mehr wie es war.

Die Landeshauptstadt Erfurt trauert
um die unschuldigen Opfer
der Tragödie im Johann-Gutenberg-Gymnasium.
Unser tiefes Mitgefühl gilt den Hinterbliebenen und Freunden.
Wir sagen ihnen unsere volle Unterstützung zu.
Unsere Gedanken sind bei den Schülerinnen und Schülern,
Lehrerinnen und Lehrern, die diesem
schrecklichen Amoklauf entkamen.

Der Oberbürgermeister

Der Stadtrat

Amtlicher Teil

Abwägungsbeschluss zum **Bebauungsplanverfahren LOV 509** "Wohngebiet Kiefernweg"

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 20. März 2002 folgenden Beschluss gefasst:

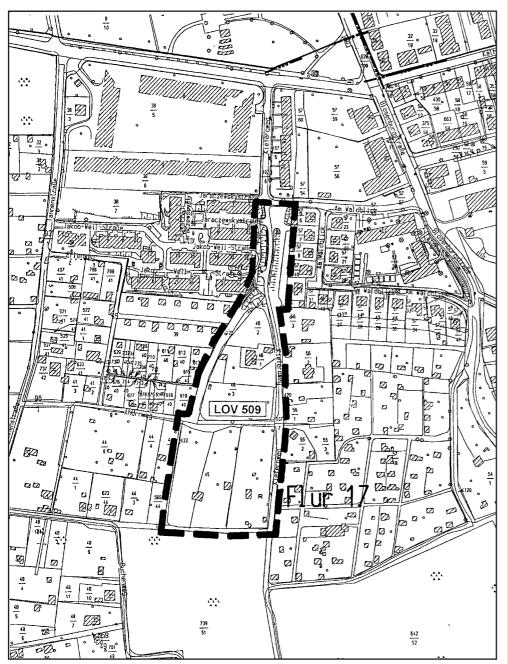
Beschluss Nr. 036/2002

Genaue Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in
- 03 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des Abwägungsergebnisses das Verfahren weiter zu führen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



Manfred Ruge Oberbürgermeister

Berichtigung zur amtlichen Bekanntmachung über die Erhebung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen

Die Stadtverwaltung Erfurt informierte im Amtsblatt vom 5. April 2002 über Maßnahmen, die mit Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen veranlagt werden sollen.

Unter Punkt 1 "Straßenausbaubeiträge" wurde auch die Rad/Gehbahn zwischen Kerspleben und Töttleben aufgeführt. Für diese Maßnahme werden keine Beiträge erhoben.

Jagdgenossenschaft Kerspleben

Am Dienstag, dem 14. Mai 2002 um 19 Uhr findet unsere Jahresmitgliederversammlung in der Aula der Regelschule Kerspleben, Kersplebener Chaussee statt.

Tagesordnung:

- 1. Bericht des Vorstandes
- 2. Kassenbericht
- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Beschlussfassung Finanzplan
- 5. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Büßleben / Urbich

Die Versammlung der Jagdgenossen des Jagdbezirkes Büßleben / Urbich hat am 26. April 2002 den Jagdpachtverteilungsplan für das Wirtschaftsjahr 2001/2002 beschlossen. Dieser liegt im Zeitraum vom 13.05.2002 bis zum 27.05.2002 werktags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr beim Jagdvorsteher in Büßleben, Am Petersbach 15 aus. Der Jagdvorstand

Wieder Stadtteilbegehung

Am Donnerstag, den 16. Mai 2002 findet unter Leitung des Oberbürgermeisters eine Begehung in den Stadtbereichen Melchendorf, Drosselberg und Buchenberg statt. Der Ortsrundgang beginnt um 15.30 Uhr am Parkplatz des Einkaufszentrum Melchendorfer Markt. Die Einwohnerversammlung mit dem Oberbürgermeister, Beigeordneten und Amtsleitern findet 18.00 Uhr in den Räumen des Buchenberggymnasium statt. Alle Einwohnerrinnen und Einwohner dieser Wohngebiete sind aufgerufen, sich mit ihren Fragen in Vorbereitung der Begehung an die Stadtverwaltung, Bürgerbeauftragter Wolfgang Zweigler, Telefon 655 1005 oder E-Mail wolfgang.zweigler@erfurt.de zu wenden. Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile und die Vertreter der Medien sind herzlich eingeladen.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der **Berliner Straße 26**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr Donnerstag von 9 bis 12 Uhr Freitag

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung Pressereferat beim Oberbürgermeister Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1 Telefon 6 55 21 20/25 · Telefax 6 55 21 29 Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen Erscheinungsweise: in der Regel 14tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 66,50 EUR jährlich. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Nichtamtlicher Teil

Verkauf der Geschäftsanteile der Landeshauptstadt Erfurt an der HELIOS Klinikum Erfurt GmbH

Die Landeshauptstadt Erfurt ist zu 49 % Minderheitsgesellschafterin an der HELIOS Klinikum Erfurt GmbH. Hauptgesellschafterin ist die HELIOS Kliniken GmbH, Fulda. Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, ihren Geschäftsanteil von 49 % zu verkaufen. Da eine Andienungspflicht an die Hauptgesellschafterin sowie ein Vorkaufsrecht der Hauptgesellschafterin besteht, kann nicht sicher gestellt werden, dass der Geschäftsanteil an einen Bewerber verkauft werden kann.

Kenndaten des Unternehmens

- Das Unternehmen ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung.
- Unternehmensdaten für das Geschäftsjahr 2000
 Betriebsleistung ca. 251 Mio. DM
 Personalaufwand ca. 149 Mio. DM
 Beschäftigte 1.809
 Bilanzsumme ca. 613 Mio. DM
 Plan-Bettenzahl 1.285
 Fallzahlen 42.732
- Das Unternehmen unterhält eine 10 %-Beteiligung an einem in Liquidation befindlichen Tochterunternehmen, welches im Logistikbereich für das Klinikum tätig war.

Mindestkaufpreis

Der Mindestkaufpreis für den Geschäftsanteil von 49 % beträgt 23.240.195,00 EUR.

Zum Nachweis der Ernsthaftigkeit und Bonität müssen Bewerber bereits bei ihrer ersten Interessenbekundung eine rechtsverbindliche, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines vergleichbaren in der EU anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes über den Mindestkaufpreis beibringen.

Ferner müssen die Bewerber an Eides Statt versichern, dass sie bzw. mit ihnen gesellschaftsrechtlich oder treuhänderisch verbundene Unternehmen in keinem anhängigen Rechtsstreit mit der Hauptgesellschafterin aus Anlass anderweitiger aktueller oder früherer gesellschaftsrechtlicher Beziehungen stehen.

Bewerber richten ihr Kaufinteresse bis zum **7. Juni 2002** an die nachfolgende Adresse:

Stadtverwaltung Erfurt Amtsleiter Stadtkämmerei Fischmarkt 1 99084 Erfurt Von dieser Stelle werden die Kriterien für die Abgabe eines Angebotes sowie spezifische Unterlagen bei Überweisung einer Schutzgebühr in Höhe von 100 Euro je Unterlagensatz auf das Konto der Stadt Erfurt bei der Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, Kto.-Nr.38831837, Cod. Klinikum - 03000.10000 für eine Angebotserarbeitung versandt. Die Schutzgebühr ist nicht rückerstattungspflichtig.

Das Angebot ist sodann unter Nennung eines in Euro bezifferten Kaufpreises für den 49 % Geschäftsanteil rechtsverbindlich unterschrieben und notariell beurkundet in einem verschlossenen mit der Aufschrift "Verkauf EF 02/02, nicht öffnen" gekennzeichneten Umschlag unter Beibringung einer rechtsverbindlichen, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines vergleichbaren in der EU anerkannten und zugelassenen Kreditinstituts über den angebotenen Kaufpreis bis spätestens 5. Juli 2002 (Posteingang) an die o. g. Adresse einzureichen. Für Fragen steht Herr Kluge Tel. 0361/ 6 55 28 01, Fax 0361/ 6 55 28 09 zur Verfügung.

Versteigerung von Fundsachen

Die nächste öffentliche Versteigerung von Fundgegenständen findet am 15. Mai 2002, ab 14 Uhr im Dunkersaal, Juri-Gagarin-Ring 150 (ehemaliges Gewerkschaftshaus) statt. Einlass ist ab 13.30 Uhr. Zur Versteigerung stehen an:

Fahrräder, Damen-, und Herrenuhren/Schmuck/Modeschmuck, Damen- Herren- und Kinderoberbekleidung,

Regenschirme und technische Geräte

Interessenbekundungsverfahren für das kommunale Frauenzentrum

Mit Beschluss des Stadtrates Nr. 004/2002 vom 23. Januar 2002 wird der Auftrag zur Übertragung des kommunalen Frauenzentrums an einen freien Träger formuliert. Wenn Sie Interesse haben, das kommunale Frauenzentrum, Pergamentergasse 36 zu übernehmen, richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2002 Ihre schriftliche Mitteilung an folgende Adresse:

Stadtverwaltung Erfurt, Gleichstellungsbeauftragte, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt. Bereits erfolgte schriftliche Interessenbekundungen werden in das Verfahren einbezogen. Nähere Auskünfte erteilt die Gleichstellungsbeauftragte Birgit Adamek im persönlichen Gespräch.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 12. April 2002 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 1. April 2002 und Reisepässe, die bis einschließlich 22. März 2002 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den "Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung" vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Öffentliche Ausschreibungen

ÖAB 159/2002-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Instandsetzung der Stützmauer Winzerstraße in Erfurt-Hochheim 2.BA

Planungsbüro: Nordhäuser Bauprüfinstitut GmbH

Industrieweg 2a, 99725 Nordhausen Tel.: 03631/632600 Fax.: 03631/632601

Leistungsumfang:

ca. 110 m³ Baugrubenaushub und -verfüllung ca. 100 m² Straßenbauarbeiten ca. 60 m³ Stahlbeton, Verfüllung ca. 44 Stck. Fertigteileinbau ca. 87 m Stahlgeländer neu ca. 220 m Bodennägel ca. 66 m Natursteinabdeckung ca. 140 m² Mauerwerksabbruch ca. 150 m² Naturstein-Sichtmauerwerk

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 29.07. - 15.11.2002

Entgelt: 25,- EUR inkl. Postversand und zuzüglich 5,- EUR für Diskette (DA 83) per Verrechnungsscheck. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 17.05.2002, 12.00 Uhr nur beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks ab 23.05.2002 versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Eröffnungstermin:

11.06.2002, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 12.07.2002

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifi-

ziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

ÖAB 160/2002-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Hauptsammler 20 Erfurt, 6.BA, Ortsnetz Bischleben/TO Fliederweg/Milchgasse

Planungsbüro: GKW INGENIEURE

Dittelstedter Grenze, 99099 Erfurt Tel.: 0361/486-0 Fax.: 0361/486-121

Leistungsumfang:

Die Arbeiten erfolgen in der Trinkwasserschutzzone II

LT 02 Abwasserentsorgung: 32 m Kanal DN 800 GGG, 20 m Kanal DN 600 GGG, 290 m Kanal DN 250 Stz., 180 m Kanal DN 150 Stz., 1900m³ Bodenaushub, 14 St. Schächte DIN 4034-1

LT 03 Wasserversorgung / Tiefbau: 300m³ Bodenaushub, Grabenlänge ca. 577m, einschl. Leitung einsanden und Grabenverfüllung

LT 05 Gasversorgung / Tiefbau: 310m³ Bodenaushub, Grabenlänge va. 588m, einschl. Leitung einsanden und Grabenverfüllung.

LT 08 Straßenbau: 1300m² Mischverkehrsfläche Asphaltbauweise BK V, 300m² Mischverkehrsfläche Plasterbauweise BK V einschl. erforderl. Erdund Entwässerungsarbeiten

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 19.08. -13.12.2002

Entgelt: 57,- EUR inkl. Postversand und zuzüglich 5,- EUR für Diskette DA 83 per Verrechnungsscheck.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 5)

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632) angeordnet.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Informationszentrum (Löberstraße 34, Erfurt) der Stadt Erfurt für die als Flurbereinigungsgemeinden betroffenen Ortsteile Alach, Bindersleben, Ermstedt, Frienstedt, Gottstedt, Töttelstädt sowie in den angrenzenden Gemeinden Bienstädt, Gamstädt, Ingersleben, Nottleben, Witterda, Zimmernsupra zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Flurneuordnungsamt Gotha, Hans-C.-Wirz Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegan-

> Hepping Amtsleiter

Offentliche Bekanntmachung des Flurneuordnungsamtes Gotha Änderungsbeschluss vom 18. April 2002

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Schmira

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 07.06.1996, Az.: 1-3-0110, festgestellte und mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 04.08.1997, Az.: 1-3-0110, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Schmira wie folgt geringfügig ge-

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet Schmira werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Bindersleben

Flur 3 Flurstück 39/1,

Flur 4 Flurstücke 51, 52, 172/105, 313/59, 348/57, 349/57,

1.1.2 Gemarkung Frienstedt

> Flurstücke 86, 89/1, 89/2, 91, 93, 105/2, 106/2, 170, 225/92, Flur 4 226/92, 237/88, 238/88, 261/87, 262/87 und 357/82,

1.1.3 Gemarkung Schmira

Flurstücke 15/1, 19/1, 26/1 27, 28, 29, 31/3, 31/4, 77/1, 96/19, 102/24, 103/24, 108/23, 111/24, 126/30, 127/30, 131/36,

Flurstücke 9/1, 9/3, 9/4, 10/1, 10/2, 10/3, 13/1, 13/4, 14, 733/9, Flur 3 734/9, 735/9, 743/9, 748/10, 749/10, 751/10, 759/13, 763/16,

766/234.

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet Schmira werden zugezogen:

1.2.1 Gemarkung Bischleben

Flurstücke 18, 19/7. Flur 4

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1765 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt

(Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere
- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), angeordnet.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietsübersichtskarte

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Infozentrum der Stadt Erfurt, Löberstraße 34 und in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft "Nesse-Apfelstädt-Gemeinden" in Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die ausgeschlossenen Flurstücke umfassen eine Fläche von ca. 30 ha. In Relation zur verbleibenden Fläche des Flurbereinigungsgebietes Schmira von 1765 ha handelt es sich somit um eine geringfügige Änderung. Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG ist daher für die Anordnung das Flurneuordnungsamt Gotha als Flurbereinigungsbehörde zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Flurneuordnungsamt Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2 in 99867 Gotha einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

> Hepping Amtsleiter

Beschluss FLV Nr. 017/02 vom 16. April 2002

1. Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2002

01 Den über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zugunsten der in der Anlage genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

Anlage

Verwaltungshaushalt

1.1. Schulverwaltungsamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	außerplanmäßige
			Mittelbereitstellung
Mehrausgabe	27011.71100	Rückzahlung Finanzhilfe	+ 176.430 EUR
Mindereinnahme	27011.17120	Zuweisung Landessozialamt	./. 598.111 EUR
Mehrausgabe	27022.71100	Rückzahlung Finanzhilfe	+ 15.029 EUR
Mindereinnahme	27022.17120	Zuweisung Landessozialamt	./. 629.576 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahme	27011.16100	Erstattung Wohnheimkosten	+ 774.541 EUR
Mehreinnahme	27022.16100	Erstattung Wohnheimkosten	+ 644.605 EUR

Begründung:

Auf Grund des Bescheides vom Kultusministeriums vom 13.12.2001 sowie der notwendigen Anpassung der Einnahmegruppierungen ergeben sich die o.g. Änderungen für das Wohnheim der staatlichen Förderschule für Körperbehinderte sowie das Wohnheim der überregionalen Förderschule für Gehörlose.

1.2. Sportamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	überplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe	56200.64300	Umsatzsteuer/Vorsteuer	+ 98.500 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahme	56200.15910	Erstattung Umsatzsteuer	+ 98.500 EUR

Begründung:

Diese Mittelbereitstellung ist für die steuerliche Abrechnung des innergemeinschaftlichen Erwerbs erforderlich.

Vermögenshaushalt

2.1. Tiefbauamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	außerplanmäßige
			Mittelbereitstellung
Mehrausgabe	63000.95027	Umgestaltung Karlstraße	+ 127.823 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahme	63000.34700	Einnahmen aus der Abwich	klung
		von Baumaßnahmen	+ 127.823 EUR

Begründung:

Mit der GWG Erfurter Spar- und Bauverein, Karlstraße 10 wurde ein städtebaulicher Vertrag Nr. 60 S 2 - 566/02 – Umgestaltung der Karlstraße zwischen Auenstraße und Adalbertstraße – abgeschlossen. Zur Finanzierung dieser Maßnahme wurde von der GWG am 15.3.2002 ein Betrag in Höhe von 127.823 EUR an die Stadt überwiesen. Die Planung, Ausschreibung, Realisierung und Koordinierung der Umgestaltungsmaßnahme soll in Abstimmung mit der GWG durch das Tiefbauamt erfolgen. Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung dieser zweckgebundenen Einnahme ist daher notwendig.

2.2. Sportamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	außerplanmäßige
			Mittelbereitstellung
Mehrausgabe	56010.93550	Ausrüstungen	146.785 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahmen	56010.36010	Zuweisung vom Bund	73.392 EUR
	56010.36100	Zuweisung vom Land	73.393 EUR

Begründung:

Für die Ausrüstung - Laufbandersatz liegt seitens des BMI eine Bewilligung vom 12.12.2001 vor (BMI SH-I 3-373515/6).

Öffentliche Bekanntmachung des Flurneuordnungsamtes Gotha Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Alach

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. März 1976 BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 16.11.2000, Az.: 1-3-0321, festgestellte Flurbereinigungsgebiet wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Bindersleben

Flur4 Flurstück Nr. 172/105

Gemarkung Frienstedt

4 Flurstücke Nr. 261/87, 262/87, 237/88,

238/88, 89/1, 89/2, 91, 225/92, 226/92, 93

Das Flurbereinigungsverfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1052 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als <u>Teilnehmer</u>

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere
- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in Gotha, Hans-C.-Wirz Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

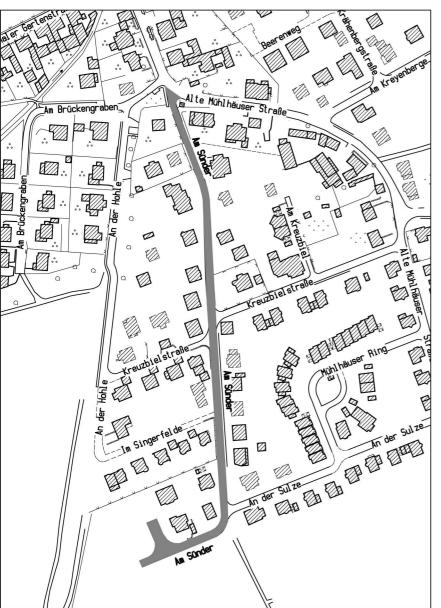
- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen:
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

(Fortsetzung auf Seite 6)

Beschluss BuV 016/02 vom 18. April 2002

Widmung der Straße "Am Sünder" im WG Tiefthal

- 01 Die Straße Am Sünder wird dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet.
- 02 Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.
- 03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.
- 04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred **Ruge** Oberbürgermeister

Beschluss BuV 017/02 vom 18. April 2002

Verbesserte Verkehrsorganisation am Knoten Stadtparkkopf

- 01 Die verbesserte verkehrsorganisatorische Lösung am Knoten Stadtparkkopf wird bestätigt.
- 02 Die Realisierung erfolgt zunächst provisorisch im Frühjahr/Sommer 2002 im Rahmen der EVAG-Baumaßnahme zur Umgestaltung der Gleisschleife Löberwallgraben.
- 03 Die endgültige Umgestaltung des Knotenpunktes erfolgt auf Grundlage der vorgestellten Lösung. Sie wird in die im Jahr 2005 vorgesehene Umgestaltung "Südliche Bahnhofstraße, 2.BA" im Rahmen der Umfeldgestaltung ICE-Bahnhof integriert.

Beschluss JHA 004/02 vom 6. März 2002

Begleitung der Übertragung von Jugendhäusern und Freizeiteinrichtungen in freie Trägerschaft

- 01 Die Verwaltung des Jugendamtes informiert den Jugendhilfeausschuss zur Problematik der Übergabe von Jugendhäusern / Freizeiteinrichtungen in der Sitzung des Ausschusses am 08.05.02.
- 02 Gegenstand der Information sind insbesondere die Nennung der 2003 zu übergebenden Einrichtungen und deren Absicherung in personeller und sächlicher Hinsicht in der zukünftigen Trägerschaft, eine Liste der Interessenten aus dem Interessenbekundungsverfahren sowie die Vorstellungen der Verwaltung, welche Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft verbleiben sollen.
- 03 Die Verwaltung unterrichtet den Jugendhilfeausschuss in den monatlichen Sitzungen über den Fortschritt des Verfahrens und stellt die Beteiligung des Ausschusses bei diesem Prozess sicher.
- 04 Die Verwaltung informiert den Unterausschuss Jugendarbeit auf seiner nächsten Sitzung über die bisher angewandten Kriterien bei der Übergabe von kommunalen Jugendeinrichtungen an freie Träger. Der Unterausschuss Jugendarbeit erarbeitet auf dieser Grundlage einen Beschlussvorschlag für einen verbindlichen Kriterienkatalog.

Beschluss JHA 005/02 vom 10. April 2002

Verfahren zur Übernahme von Kitas

- 01 Der Unterausschuss Kita wird beauftragt:
 - a) ein Verfahren zur Übergabe von Kindertagesstätten zu entwickeln.
 - b) Kriterien für die Übergabe zu entwickeln.
 - c) Vorschläge bezüglich der Gesamtzahl der Einrichtungen, welche übergeben werden sollen.
- 02 Der Unterausschuss Kita stellt die Ergebnisse zu a-c in der Sitzung JHA Mai in nicht öffentlicher Sitzung vor.
- 03 Die Gespräche der Verwaltung des Jugendamtes mit Trägern, Mitarbeitern und Elternvertretungen zu konkreten Übernahmen von Einrichtungen werden bis zu einer Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss nicht weiter forciert.

Beschluss JHA 006/2002 vom 10. April 2002

Terminplan für die Jugendhilfeplanung

01 Der Terminplan für die Fortschreibung des Jugendförderplanes sowie die Fortschreibung der Maßnahmepläne für Jugendsozialarbeit und ambulante Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige 2002/2003 wird zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Beschluss JHA 007/2002 vom 10. April 2002

Bildung eines zeitweiligen Unterausschusses zur Jugendhilfeplanung

- 01 Der Jugendhilfeausschuss benennt für den zeitweiligen Unterausschuss Jugendhilfeplanung folgende Mitglieder:
 - ◆ Frau Vater, Birgitt
 - ◆ Frau Wabra, Astrid
 - ◆ Herrn Musigmann, Wolfgang
 - ◆ Herrn Rathsfeld, Thomas
- ◆ Herrn Weise, Peter
- ◆ Frau Teply, Kerstin
- ◆ Frau Karger, Ute

Beschluss JHA 008/2002 vom 10. April 2002

Prioritätenliste SAM 2002 (1.Ergänzung)

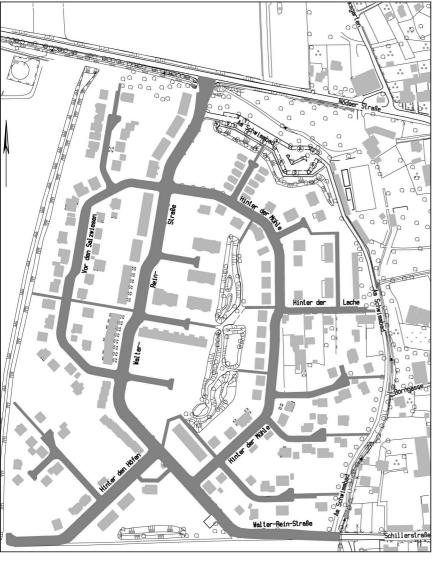
- 01 Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses 031/01 wird hinsichtlich der Förderung des Trägers Domino e.V. (lfd. Nr. 1) gem. Anlage 1 geändert.
- 02 Die Prioritäten gemäß SAM-Durchführungsbestimmung (Qualitätskriterien) werden gem. Anlage 1 bestätigt. Spalte 12 der Anlage 1 wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltsplanes 2002 bestätigt.

Hinweis: Der Beschluss liegt mit Anlage im Bürgerservice zur Einsichtnahme aus.

Beschluss BuV 014/02 vom 18. April 2002

Widmung der Straßen im Wohngebiet "Hinter der Mühle und den Höfen" in der Ortschaft Stotternheim

- 01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:
 - 01.1. Walter-Rein-Straße von Schillerstraße bis Nödaer Straße * einschließlich Stichstraßen und Fußweg zu Grünfläche
 - 01.2. Hinter den Höfen von Walter-Rein-Straße bis Ende * einschließlich Stichstraßen und Fußweg zu Wall
 - 01.3. Vor den Salzwiesen von Walter-Rein-Straße bis Walter-Rein-Str./Hinter der Mühle
 - * einschließlich Stichstraße und Fußwege zu Wall sowie Fußwegverbindung zwischen Walter-Rein-Straße und Vor den Salzwiesen
 - 01.4. Hinter der Mühle von Walter-Rein-Straße bis Walter-Rein-Straße/Vor den Salzwiesen
 - * einschließlich Stichstraßen und Fußweganbindungen zu Am Schwimmbad sowie Zufahrt zu Haus-Nr. 38 - 52, weiter als Fußweg zu Walter-Rein-Straße und Fußwege zu Grünfläche
 - 01.5. Hinter der Lache von Hinter der Mühle bis Am Schwimmbad *sowie Zufahrt zu Haus-Nr. 1 7, weiter als Fußweg zu Hinter der Mühle
 - Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.
- 03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.
- Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

> Manfred **Ruge** Oberbürgermeister

Beschluss BuV 015/02 vom 18. April 2002

Einziehung Ulmenweg zwischen Alacher Chaussee und östlich Grundstücksgrenze BBZ und Widmung der Ersatzstraße

- 01 Der Ulmenweg wird im Abschnitt zwischen Alacher Chaussee und östlicher Grundstücksgrenze durch den Ausbau einer Ersatzstraße entbehrlich.
- 02 Die Einziehung des Ulmenweges im vorgenanntem Abschnitt erfolgt 3 Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt.
- 03 Als Ersatz erfolgt zum gleichen Zeitpunkt die Widmung der neu gebauten Erschließungsstraße zwischen Ulmenweg und Eschenweg. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend der Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße. Baulastträger ist die Stadt Erfurt.
- 04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred **Ruge** Oberbürgermeister

Beschluss SuS 001/02 vom 18. April 2002

Projekt "Jugend mit Zukunft gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit" Anteilsfinanzierung 1 VbE

- 01 Zur Förderung anteiliger Personalkosten für eine Trainer- und Koordinierungsstelle des Projektes "Jugend mit Zukunft gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit" im Erfurter Judoclub e.V. werden 17.895 EUR bereitgestellt.
- 02 Die hierfür benötigten Mittel werden durch Reduzierung der "Betriebskosten- und Sachkostenzuschüsse an Vereine" (55000.71720) außerplanmäßig in der Haushaltsstelle "Zuschüsse an Sportvereine (Personalkosten)" (55000.71723) eingeordnet.

V.: Sportamt

T.: 4/2002

Amtsblatt der Stadt Erfurt

(Fortsetzung von Seite 7)

Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 17.05.02, 12.00 Uhr nur beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks ab 23.05.02 versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Ab-

Eröffnungstermin: 11.06.02, 10.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 26.07.02

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachunternehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der "Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)" der Kategorie (z.Bsp. AK1, AK2, V1) gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelas-

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

Offentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAB 161/02-67 und 162/02-67

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOB/A zu vergeben:

Jahresunterhaltungsarbeiten im Bereich öffentliches Grün

Umfang der Leistung:

Los 1, BAB 161/02-67: Bau- und Unterhaltung von Freiflächen

Erdarbeiten, Arbeiten an Wegen und Plätzen, Landschaftsbauarbeiten, Pflegearbeiten

Los 2, BAB 162/02-67 Pflege, Fällung und Rodung von Bäumen

Ort der Ausführung: Erfurt

Vergabekriterien: Losweise Vergabe

Ausführungszeitraum: August 2002 bis Juli 2003

Anforderungen: Eingetragene, leistungsfähige und für diese Maßnahme qualifizierte Unternehmen bzw. Bietergemeinschaften werden gebeten, ihre schriftlichen Bewerbungen bis zum 17.05.02 an die Stadtverwaltung Erfurt - Stadtkämmerei Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, Zimmer 103, z. Hd. Frau Kerber, vorab per Fax 0361/6551289 zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Die Bewerber sollen ihren Sitz in der Stadt Erfurt bzw. der näheren Umgebung haben, um ggf. Havarieleistungen kurzfristig ausführen zu können.

Nachweise: Dem Teilnahmeantrag sind als Anlage die Nachweise nach VOB(A) § 8 beizufügen. Die Bieter müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein und haben entsprechende Referenzen und Berufsnachweise für die einzusetzenden Arbeitskräfte vorzulegen. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit von den eingereichten Unterlagen.

Versand: Die Verdingungsunterlagen werden am 24.05.2002 versandt.

Sonstiges: Mit der Beteiligung am ÖTW besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Absagen bei Nichtbeteiligung erfolgen nicht.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Offentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung **BAB 163/02-65**

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOB/A zu vergeben:

Bauvorhaben: Ersatzneubau einer Geräteturnhalle als Komplexleistung (schlüsselfertige, funktionsfähige und betriebsfertige Abwicklung der Baumaßnahmen als Ganzes zum Pauschalfestpreis)

Beschreibung der Leistung:

- Genehmigungs- und Ausführungsplanung
- Geräteturnhalle ca. 34m x 21m (Stützen-Bindersystem) mit
- Verbindungsbau ca. 15mx6m (Massivbau) incl.
- Sanierung des vorhandenen Hallengiebels (nord) sowie
- Herstellung von Außenanlagen

Ort der Ausführung: Erfurt

Vergabekriterien: Wirtschaftlichkeit, Preis, Funktionalität Ausführungszeitraum: 31. KW 2002 bis 5. KW 2003

Anforderungen: Eingetragene, leistungsfähige und für diese Maßnahme qualifizierte Unternehmen bzw. Bietergemeinschaften werden gebeten, ihre schriftlichen Bewerbungen bis zum 17.05.02 an die Stadtverwaltung Erfurt – Stadtkämmerei Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, Zimmer 103, z. Hd. Frau Poppel, vorab per Fax 0361/6551289 zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

3. Mai 2002

Telefonische Rücksprache zu technischen Fragen ist unter 0361/655 3642 - Frau Schulze - möglich.

Nachweise: Dem Teilnahmeantrag sind als Anlage die Nachweise nach VOB(A) § 8 beizufügen. Die Bieter müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein und haben entsprechende Referenzen vorzulegen. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit von den eingereichten Unterlagen.

Versand: Die Verdingungsunterlagen werden am 31.05.2002 versandt.

Sonstiges: Mit der Beteiligung am ÖTW besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Absagen bei Nichtbeteiligung erfolgen nicht.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Entsorgungstermine für die grundstücksbezogene Papiertonne im Stadtteil Hohenwinden. Sulzer Siedlung

Die genauen Termine zur Entsorgung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Für weitere Fragen steht Ihnen das Steueramt, Abteilung Abfall und Reinigung unter der Nummer (0361) 655 2815 oder 655 2828, 655 2829 oder 655 2833 zur Verfügung. Zu Fragen der Entsorgung wenden Sie sich bitte an die SWE Stadtwirtschaft GmbH unter der Telefonnummer (0361) 7480102.

Termine der Erstabholung der grundstücksbezogenen Papiertonne im Stadtteil Hohenwinden, Sulzer Siedlung

Hohenwinden	Hohenwinden	Sulzer Siedlung
Dienstag, 7. Mai 2002	. Mai 2002 Samstag, 11. Mai 2002*	
Am Salinengraben	DrAugust-Euler-Weg	Alperstedter Weg
Am Stollberg	DrHugo-Eckener-Weg	Am Hohen Rande
Bautzener Weg	Falkenhäuser Weg	Eisgrubenweg
Bunsenstraße	Geranienweg	Feldbergweg
Heckenweg	Hammerweg	Flamingoweg
Heideweg	Hans-Grade-Weg	Haßlebener Weg
Hinter der Saline	Hegemalweg	Kolibriweg
Innsbrucker Weg Stellwerk 17/17	Ikarusweg	Nödaer Weg
Johannesflurweg	Lilienthalweg	Pelikanweg
Konsumweg	Markusweg	Pfauenweg
Saline Weg 1 –11	Oberbürgermeister-Mann-Weg	Rudestedter Weg
Stotternheimer Straße 7/10/50 – 53	Schwengelborn	Schwanseer Weg
Schwerborner Straße	Tiefer Weg	Sömmerdaer Weg
Sommerweg	Winkelweg	Stotternheimer Platz
	Zum Zoopark	Stotternheimer Str. 19b-38

* Der reguläre Entsorgungstag ist Freitag mit 4-wöchigen Rhythmus. Der erste Entsorgungstag fällt wegen der Feiertagsentsorgung auf den Samstag, 11.05.2002

Die Kulturdirektion teilt mit: Interessenbekundungsverfahren

Der Erfurter Stadtrat hat am 23. Januar Freie Träger, die Interesse haben und 2002 Maßnahmen beschlossen, die der Haushaltskonsolidierung der Folgejahre im Dezernat Kultur dienen.

Darin ist die Überführung der kulturellen Einrichtungen

- * Haus Dacheröden, Anger 37, 99084 Erfurt,
- * Künstlerwerkstätten, Lowetscher Str. 42c, 99089 Erfurt,
- Kulturhof Krönbacken. Michaelisstraße 10, 99084 Erfurt

enthalten.

über das Potenzial verfügen die genannten Einrichtungen in der Stadt Erfurt kulturell zu betreiben, werden gebeten, dies schriftlich, möglichst in Form von Grobkonzepten, unter der Adresse:

Stadtverwaltung Erfurt Kulturdirektion Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt

bis zum 2. Juni 2002 mitzuteilen. Sofern nähere Informationen in diesem Zusammenhang erforderlich sind, erteilt der Kulturdirektor, Herr Jürgen Bornmann, weitere Auskünfte.